



GEMEINDE RASSACH

8522 Lasselsdorf 51  
Tel. 0 34 64 / 434

Zahl: 800/1983

Rassach, am 18.10.1983

Betreff:

## V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Rassach vom 17.10.1983 zur sittenpolizeilichen Regelung der Prostitution.

Auf Grund des § 41 (1) der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 LGBl. Nr. 115/1967, i.d.g.F. wird verordnet:

### § 1

Im Gemeindegebiet von Rassach ist die Ausübung der Prostitution, alle Handlungen von Personen, die auf die Anbahnung von Beziehungen zur Ausübung der Prostitution abzielen, sowie jegliche Werbung hiefür auf allen allgemein zugänglichen Straßen, Gassen, Plätzen, Wegen, Anlagen und dergleichen und in deren unmittelbaren Umgebung verboten.

### § 2

Von diesem Verbot abgesehen ist die Ausübung der Prostitution nur in eigens dafür bestimmten Anlagen, Objekten, Räumlichkeiten oder sonstigen Einrichtungen zulässig, wenn dafür eine behördliche Genehmigung nach § 3 vorliegt.

### § 3

(1) Wer demnach beabsichtigt, in von ihm genutzten Anlagen, Objekten, Räumlichkeiten oder sonstigen Einrichtungen die Ausübung der Prostitution zu ermöglichen und daraus einen wirtschaftlichen oder anderen Vorteil zu erzielen (Bordell, bordellähnlichen Betrieb, Klubheim) hat bei der Behörde unverzüglich unter Vorlage einer von ihm zu erlassenden Hauordnung um die Genehmigung anzusuchen.

(2) Gleichzeitig ist eine ohne Schwierigkeiten erreichbare Person namhaft zu machen, der die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Hausordnung obliegt. für diese Person gelten die gleichen Voraussetzungen wie für den Inhaber der Genehmigung (siehe § 4 Abs.2).

(3) Ebenso ist im späteren Verlauf auch jeder Wechsel in der Person des Verantwortlichen und jede Änderung der Hausordnung der Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

#### § 4

(1) Die Behörde hat die Genehmigung nach § 3 zu versagen, wenn gegen die Person des Nutznießers oder die des Verantwortlichen, gegen den Inhalt der Hausordnung, die Lage oder Ausstattung des Bordells, bordellähnlichen Betriebes, Klubs Bedenken obwalten, daß öffentliche Rücksichten, insbesondere solche sittlichkeits-, gesundheits- und sicherheitspolizeilicher Natur sowie des Jugend- und Nachbarschaftsschutzes beeinträchtigt werden.

(2) Die Genehmigung darf nur Personen erteilt werden, die

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
- b) das 35. Lebensjahr vollendet haben und
- c) im Gemeindegebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

(3) Im Umkreis von 300 m von Kirchen, Schulen, Kindergärten, Jugendheimen, Kinder- und Jugendspielplätzen, Friedhöfen udgl. dürfen Bordelle, bordellähnliche Betriebe, Klubs, nicht genehmigt werden.

(4) Mit der Genehmigung können Auflagen verbunden werden.

(5) Ergibt sich nach der Genehmigung, daß die nach Absatz 1 wahrzunehmenden öffentlichen Rücksichten trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichen, hat die Behörde andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben oder die Genehmigung zu entziehen.

#### § 5

Der Nutznießer oder dessen Verantwortlicher ( § 3 ) ist verpflichtet, den Organen der Behörde auf Verlangen unverzüglich Eintritt in das Bordell, bordellähnlichen Betrieb oder Klub zu gewähren. Er hat dafür vorzusorgen, daß dies jederzeit möglich ist; verlangte Auskünfte sind zu erteilen.

§ 6

Behörde ist in erster Instanz der Bürgermeister und in zweiter Instanz der Gemeinderat der Gemeinde.

§ 7

In bestehenden Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Landes enthaltene Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 8

(1) Übertretungen dieser Verordnung und der darauf gegründeten behördlichen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

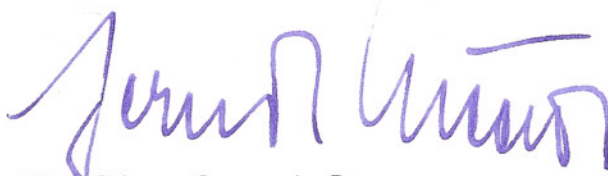
(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



HS. Dir. Gernot Becwar



angechlagen am 18.10.1983

abgenommen am 25.3.1984